

263 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

13. 11. 1963

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom über die Einziehung gerichtlicher Verwahr- nisse.

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. ABSCHNITT.

Anwendungsbereich.

§ 1. Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes über die Einziehung gelten für gerichtliche Verwahrnisse, über deren Ausfolgung die ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen zu entscheiden haben, ferner für Verwahrnisse in arbeitsgerichtlichen, kartellgerichtlichen Sachen, Leistungsstreitsachen der Sozialversicherung, Sachen der Rückstellungskommissionen und der Pachtämter.

§ 2. (1) Die Vorschriften für Verwahrnisse, über deren Ausfolgung die Strafgerichte zu entscheiden haben, einschließlich bedenklichen Gutes (§§ 375 ff. der Strafprozeßordnung 1960) und Sicherheitsleistungen (§§ 193, 401, 401 a, 419 der Strafprozeßordnung 1960), bleiben unberührt.

(2) Strafgerichtliche Verwahrnisse, die nach Wegfall des Rechtsgrundes für die gerichtliche Verwahrung nicht ausgefolgt werden können, hat das Strafgericht nach § 1425 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen; für solche Verwahrnisse gelten dann die Vorschriften dieses Bundesgesetzes.

(3) Auf Verwahrnisse, deren Ausfolgung ein fremder Staat im Zusammenhang mit einer Auslieferungssache verlangt, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

(4) Vorschriften über die Verwertung von Sachen, die nach dem Auktionshallengesetz, BGBl. Nr. 181/1962, in einer Auktionshalle aufbewahrt und vom Empfangsberechtigten nicht rechtzeitig übernommen werden, bleiben unberührt.

2. ABSCHNITT.

Einziehung.

Geringwertige Verwahrnisse.

§ 3. (1) Geringwertige Verwahrnisse sind für den Bund einzuziehen. Ein Verwahrnis ist geringwertig, wenn sein Wert ein Jahr lang 100 S oder drei Jahre lang 400 S nicht übersteigt.

(2) Die Einziehung nach Abs. 1 unterbleibt,

- a) wenn das Verwahrnis aus mehreren gesonderten Teilen besteht, die zusammen nicht geringwertig sind;
- b) wenn das Verwahrnis, ehe der Beschluß über die Einziehung gefaßt worden ist, über den geringen Wert steigt;
- c) wenn noch vor dem Beschluß über die Einziehung ein gerechtfertigter Ausfolgungsantrag gestellt wird.

Andere Verwahrnisse.

§ 4. Verwahrnisse, die nicht geringwertig (§ 3 Abs. 1 und 2 lit. a, b) sind, sind für den Bund einzuziehen, wenn sie während dreißig Jahren nicht ausgefolgt werden.

Beginn der Einziehungsfrist.

§ 5. Die Frist, nach deren Ablauf gerichtliche Verwahrnisse einzuziehen sind (§ 3 Abs. 1 und § 4), beginnt mit dem Erlagstag, wenn aber das Verwahrnis zunächst einen höheren Wert als 100 S oder 400 S hatte, mit dem Tag, an dem es unter diesen Wert sinkt. Der Fristenlauf ist so lange gehemmt, als die gerichtliche Verwahrung aus einem bestimmten Rechtsgrund, wie Sicherstellung oder pflegschaftsbehördliche Obsorge, aufrecht bleiben muß. Bei Beweisgegenständen beginnt die Frist nicht vor der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens zu laufen.

3. ABSCHNITT.

Zuständigkeit und Verfahren.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 6. (1) Die Entscheidung über die Einziehung obliegt dem Gericht, das über das Verwahrnis zu verfügen hat (Verwahrerschaftsgericht).

(2) In erster Instanz entscheidet auch beim Gerichtshof der Einzelrichter.

§ 7. (1) Über die Einziehung ist im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden.

(2) Das Verfahren ist von Amts wegen einzuleiten.

Einziehung geringwertiger Verwahrnisse.

§ 8. (1) Das Verwahrschaftsgericht hat die bevorstehende Einziehung geringwertiger Verwahrnisse durch Edikt zu verlautbaren. Das Edikt ist an der Gerichtstafel und an der Amtstafel der Gemeinde, in der das Gericht seinen Sitz hat, nach Tunlichkeit auch an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, in der sich das Verwahrnis vor seiner Übernahme in gerichtliche Verwahrung zuletzt befand. Für mehrere Einziehungsfälle ist ein gemeinsames Edikt zu erlassen.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein Verwahrnis geringwertig ist, so hat es das Verwahrschaftsgericht schätzen zu lassen, ehe es das Edikt erläßt.

(3) Das Verwahrschaftsgericht hat die Personen, die das Verwahrnis erlegt haben, für die es erlegt worden ist, und Personen, die nach der Aktenlage möglicherweise Ausfolgungsansprüche erheben können, durch Zustellung des Ediktes auf die bevorstehende Einziehung aufmerksam zu machen, soweit ihm die Anschrift dieser Personen bekannt ist.

(4) Die Einziehung darf erst ausgesprochen werden, wenn das Edikt einen Monat lang an der Gerichtstafel angeschlagen war; hierauf ist im Edikt aufmerksam zu machen.

(5) Einem gerechtfertigten Ausfolgungsantrag ist stattzugeben, solange der Einziehungsbeschluß noch nicht gefaßt wurde.

(6) Können mehrere Verwahrnisse zugleich eingezogen werden, so kann das Verwahrschaftsgericht einen gemeinsamen Beschluß fassen.

§ 9. Gegen Beschlüsse des Verwahrschaftsgerichtes im Einziehungsverfahren stehen keine Rechtsmittel offen.

§ 10. (1) Eine Ausfertigung des Einziehungsbeschlusses ist dem Ausfolgungswerber zuzustellen, dessen Antrag ohne Erfolg bleibt oder nur zum Teil Erfolg hat; zugleich ist er über die Rechte nach § 11 zu belehren.

(2) Je eine Ausfertigung des Einziehungsbeschlusses ist der verwahrenden Stelle und der Finanzlandesdirektion zuzustellen, in deren Sprengel das Verwahrschaftsgericht seinen Sitz hat.

(3) Die verwahrende Stelle hat das eingezogene Verwahrnis der Finanzlandesdirektion (Abs. 2) zu übersenden; Geldbeträge sind zu überweisen.

§ 11. (1) Wer einen Anspruch auf Ausfolgung eines Verwahrnisses hatte, kann binnen zehn Jahren nach der Einziehung begehren, daß ihm ein Geldbetrag im Werte seines unbefriedigt gebliebenen Anspruches, bei Einziehung wegen einjähriger Geringwertigkeit des Verwahrnisses jedoch höchstens 100 S, wegen dreijähriger Gering-

wertigkeit höchstens 400 S ausgezahlt werden. Anstatt den Geldbetrag zu bezahlen, kann der Bund auch das eingezogene Sachverwahrnis zurückstellen.

(2) Das Begehren ist schriftlich oder mündlich an die Finanzlandesdirektion (§ 10 Abs. 2) zu richten. Entspricht die Finanzlandesdirektion dem Begehren nicht binnen drei Monaten oder lehnt sie es in dieser Frist ganz oder zum Teil ab, so kann der Anspruch durch Klage gegen den Bund auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

Einziehung anderer Verwahrnisse.

§ 12. (1) Die bevorstehende Einziehung von Verwahrnissen, die nicht geringwertig sind, hat das Verwahrschaftsgericht durch Edikt zu verlautbaren und darin bekanntzumachen, daß Ausfolgungsansprüche binnen sechs Monaten geltend gemacht werden können. Das Edikt ist an der Gerichtstafel und an der Amtstafel der Gemeinde, in der das Verwahrschaftsgericht seinen Sitz hat, nach Tunlichkeit auch an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, in der sich das Verwahrnis vor seiner Übernahme in gerichtliche Verwahrung zuletzt befand. Übersteigt der Wert des Verwahrnisses 2000 S, so ist das Edikt auch in den Zeitungen zu veröffentlichen, die für die amtlichen Verlautbarungen des Verwahrschaftsgerichtes bestimmt sind. Für mehrere Einziehungsfälle ist ein gemeinsames Edikt zu erlassen.

(2) Das Verwahrschaftsgericht hat die Personen, die das Verwahrnis erlegt haben, für die es erlegt worden ist, und Personen, die nach der Aktenlage möglicherweise Ausfolgungsansprüche erheben können, durch Zustellung des Ediktes auf die bevorstehende Einziehung aufmerksam zu machen.

(3) Die Frist für die Geltendmachung von Ausfolgungsansprüchen beginnt, sobald das Edikt an der Gerichtstafel angeschlagen worden ist, bei nachfolgender Verlautbarung in der Zeitung jedoch nicht vor deren Erscheinen. Für Personen, denen das Edikt zugestellt wird, beginnt die Frist mit der Zustellung.

§ 13. (1) Wenn das Verwahrschaftsgericht ein Verwahrnis nach Ablauf der Einziehungsfrist ausfolgen will, hat es zuvor der Finanzprokuratur Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Langt die Äußerung nicht binnen Monatsfrist ein, so ist mit der Entscheidung über die Ausfolgung nicht länger zuzuwarten.

(2) Im Ausfolgungsbeschluß ist dem Empfangsberechtigten auch der Ersatz der Kosten für die Verlautbarung des Ediktes aufzuerlegen. Wird nur ein Teil des Verwahrnisses ausgefolgt oder sind mehrere Verwahrnisse in ein gemeinsames

Edikt aufgenommen worden, so hat der Empfangsberechtigte nur den Teil der Kosten zu ersetzen, der dem ihm zufallenden Wert verhältnismäßig entspricht und 5 S übersteigt.

§ 14. Das Verwahrschaftsgericht hat seine Beschlüsse jedem zuzustellen, der die Ausfolgung des Verwahns rechtzeitig begehrt hat, den Beschluß über die Zurückweisung eines verspäteten Begehrens jedoch nur dem betroffenen Antragsteller. Der Finanzprokurator sind die Beschlüsse zuzustellen, wenn nicht das gesamte Verwahrnis für den Bund eingezogen wird, es sei denn, daß sie ausdrücklich auf die Zustellung verzichtet hat.

§ 15. (1) Den Beschluß, in dem das Verwahrschaftsgericht ausspricht, daß ein Verwahrnis ganz oder zum Teil eingezogen wird, kann jeder anfechten, der die Ausfolgung des Verwahns rechtzeitig begehrt hat.

(2) Den Beschluß, in dem das Verwahrschaftsgericht verfügt, daß ein Verwahrnis ganz oder zum Teil ausgefolgt wird, kann jeder anfechten, dem er zuzustellen ist; Personen, deren Ausfolgungsantrag ganz stattgegeben worden ist, können den Beschluß nur wegen des Ausspruches über den Ersatz der Kosten anfechten.

(3) Der Rekurs gegen die bestätigende Entscheidung zweiter Instanz ist ausgeschlossen.

§ 16. (1) Ausfertigungen des rechtskräftigen Beschlusses über die Einziehung sind der verwahrenden Stelle und der Finanzlandesdirektion, in deren Sprengel das Verwahrschaftsgericht seinen Sitz hat, zuzustellen.

(2) Die verwahrende Stelle hat die eingezogenen Verwahne an die Finanzlandesdirektion (Abs. 1) zu übersenden; Geldbeträge sind zu überweisen.

4. ABSCHNITT.

Gemeinsame Bestimmungen über die Ausfolgung im Einziehungsverfahren.

§ 17. Bei der Ausfolgung von Geldverwahnen sind die Kosten, die der Empfangsberechtigte zu ersetzen hat, und die Gebühren und Barauslagen für die Verwahrung und für Umsatzgeschäfte abzuziehen. Sachverwahne dürfen erst ausgefolgt werden, wenn der Empfangsberechtigte diese Kosten, Gebühren und Auslagen bezahlt hat. Der Abzug oder die Bezahlung bleibt ohne Einfluß auf das Recht, einen Berichtigungsantrag zu stellen.

§ 18. (1) Sobald ein Ausfolgungsbeschluß rechtskräftig ist, hat die verwahrende Stelle das Geldverwahrnis dem Empfangsberechtigten zu übermitteln. Bei Sachverwahnen ist der Empfangsberechtigte vom Verwahrschaftsgericht zu eigenen Händen aufzufordern, binnen drei

Monaten die Kosten, Gebühren und Barauslagen zu bezahlen (§ 17) und das Verwahrnis entweder persönlich zu beheben oder die Übersendung zu verlangen. Auf die Folgen der Säumnis (§ 19) ist der Empfangsberechtigte in der Aufforderung aufmerksam zu machen.

(2) Gefahr und Kosten der Übersendung hat der Empfänger zu tragen.

(3) Die Übersendungskosten sind nachzunehmen.

§ 19. (1) Kommt der Empfangsberechtigte der Aufforderung nach § 18 Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so haftet der Bund ihm nicht für künftigen Verlust oder Verschlechterung des Verwahns.

(2) Außerdem hat das Verwahrschaftsgericht zu veranlassen, daß Verwahne, die nicht wertlos sind, nach der Feilbietungsordnung öffentlich versteigert werden; der Gemeinde darf die Versteigerung nicht überlassen werden.

(3) Bleibt die Versteigerung ohne Erfolg, weil sich niemand findet, dessen Gebot den Schätzwert, bei Gold- und Silbersachen den etwa höheren Metallwert, erreicht, so kann die Finanzlandesdirektion (§ 10 Abs. 2 und § 16 Abs. 1) das Verwahrnis durch Erklärung in das Eigentum des Bundes überführen. Den Schätzwert (den etwa höheren Metallwert von Gold- und Silbersachen) hat sie dem Verwahrschaftsgericht zu überweisen.

(4) Lehnt die Finanzlandesdirektion die Übernahme ab, so ist das Verwahrnis bestmöglich freihändig zu veräußern. Jedoch darf bei dieser Verwertung nicht unter die Hälfte des Schätzwertes, bei Gold- und Silbersachen nicht unter den etwa höheren Metallwert herabgegangen werden.

(5) Gebühren und Kosten, die mit der Versteigerung oder Veräußerung zusammenhängen, hat der Empfangsberechtigte zu tragen.

(6) Unveräußerliche Verwahne sind von der Finanzlandesdirektion entschädigungslos in das Bundeseigentum überzuführen. In diesem Falle unterbleibt die Einbringung von Gebühren und Kosten.

(7) Wertlose Verwahne sind bei Säumnis des Empfangsberechtigten sogleich zu vernichten.

§ 20. Der Erlös aus einer Versteigerung nach § 19 Abs. 2, aus der Überführung in Bundeseigentum nach § 19 Abs. 3 oder aus der Veräußerung nach § 19 Abs. 4 ist wie ein Geldverwahrnis auszufolgen; außer den Kosten, Gebühren und Barauslagen nach § 17 sind auch die Gebühren und Kosten der Versteigerung oder Veräußerung bei der Ausfolgung abzuziehen.

§ 21. Verwahne sind dem Empfangsberechtigten trotz Säumnis auszufolgen, wenn er alle

Kosten, Gebühren und Barauslagen bezahlt (§§ 17 und 18 Abs. 5) und das Verwahrnis behebt oder die Übersendung begehrt, ehe es versteigert, in das Bundeseigentum übergeführt, veräußert oder vernichtet worden ist.

§ 22. Bestimmungen über die Ausfolgung von gerichtlichen Verwahrnissen in anderen Rechtsvorschriften sind anzuwenden, soweit sie den Bestimmungen dieses Abschnittes nicht widersprechen.

5. ABSCHNITT.

Gerichtsgebühren.

§ 23. (1) Im Verfahren zur Einziehung geringwertiger Verwahrnisse (§§ 8 bis 10) sind keine Gerichtsgebühren zu entrichten.

(2) Für die Veräußerung oder Versteigerung von Verwahrnissen nach § 19 sind Gerichts-

gebühren wie für eine freiwillige Feilbietung zu entrichten, und zwar auch dann, wenn das Verwahrnis geringwertig ist.

6. ABSCHNITT.

Schlußbestimmungen.

§ 24. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Beginn des zweiten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten auch für gerichtliche Verwahrnisse aus der Zeit vor seinem Inkrafttreten, über deren Ausfolgung oder Einziehung (Heimfall) bis zum Inkrafttreten nicht rechtskräftig entschieden wurde.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz und für Finanzen nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches und im Einvernehmen miteinander betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Vorbemerkungen.

Bis zum Inkrafttreten des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, brachten die Vorschriften über die Behandlung und den Heimfall von Verwahrnissen eine bedeutende Belastung der Gerichte und Behörden mit sich. Besonders bei der Verwaltung geringwertiger Verwahrnisse und bei der Entscheidung über ihren Heimfall stand der Aufwand an Kosten und Arbeit außer jedem Verhältnis zum Werte der verwahrten Gegenstände. Unbehobene geringwertige Gegenstände mußten 30 Jahre verwahrt bleiben, ehe sie dem Staate heimfielen. Das Heimfallsverfahren war schwerfällig und kompliziert; hervorgehoben sei bloß, daß dem Ausspruch des Heimfalles selbst nach 30jähriger Verwahrung noch eine Ediktalfrist von mehr als einem Jahr vorausging. Durch Novellierung der Verwahrungs- und Heimfallsvorschriften, die zum Teil beinahe 100 Jahre alt waren, und durch Erlässe wurde versucht, Abhilfe zu schaffen. Aber erst mit den Artikeln 7 und 8 des Verwaltungsentlastungsgesetzes gelang eine Regelung des Heimfalls gerichtlicher Verwahrnisse, in der das Bedürfnis nach einfacher und sparsamer Verwaltung und die Interessen derer, die Ansprüche auf ein Verwahrnis erheben konnten, einander wohl abgewogen gegenüberstanden.

Diese bewährten Vorschriften über den Heimfall mußten im Jahre 1938 dem deutschen Hinterlegungsrecht weichen, das durch die Verordnung vom 28. Februar 1939, GBl. f. d. L. O. Nr. 325/1939, in Österreich eingeführt wurde.

Im Zuge der Wiederherstellung österreichischen Rechtes nach Ende des zweiten Weltkrieges beschloß der Nationalrat am 22. April 1948 das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Gerichtserlagswesens, kundgemacht im BGBl. Nr. 110/1948. Die deutschen Hinterlegungsvorschriften wurden aufgehoben, jedoch die Artikel 7 und 8 des Verwaltungsentlastungsgesetzes nicht wieder eingeführt; vielmehr wurde das Bundesministerium für Justiz vom Gesetzgeber ermächtigt,

1. Verordnung zu erlassen

a) über das Gerichtserlagswesen im Sinne der Gerichtserlagsverordnung, BGBl. Nr. 391/1935,

b) über den Heimfall von gerichtlichen Verwahrnissen,

c) über die Verwahrungsgebühren und

2. die Verordnung in die Geschäftsordnung der Gerichte aufzunehmen und noch näher auszuführen.

Das Bundesministerium für Justiz machte von der Verordnungsermächtigung noch im gleichen Jahre Gebrauch und erließ die Gerichtserlagsverordnung von 2. Juli 1948, BGBl. Nr. 186. Sie enthielt in den §§ 61 bis 67 Vorschriften über den Heimfall gerichtlicher Verwahrnisse. Die Gerichtserlagsverordnung wurde später in die neu verlaubarte Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl. Nr. 264/1951, eingebaut, wobei die Vorschriften über den Heimfall gerichtlicher Verwahrnisse als die §§ 344 bis 349 aufgenommen wurden.

Die neuen Bestimmungen über den Heimfall entsprechen inhaltlich, oft sogar wörtlich, den Artikeln 7 und 8 des Verwaltungsentlastungsgesetzes. Abweichungen haben ihren Grund zum Teil in den Änderungen, die die Rechtsordnung seit dem Inkrafttreten des Verwaltungsentlastungsgesetzes erfahren hat; zum anderen Teil haben sie ihn darin, Klärung zu bringen, wo nach dem früheren Recht Zweifel bestanden.

Wie seinerzeit die Artikel 7 und 8 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, so bewährten sich auch die Heimfallsbestimmungen der Geschäftsordnung in der Praxis. Anlässlich eines Rekurses gegen den Beschluß über die Einziehung eines geringwertigen Verwahrnisses hat jedoch die höhere Instanz vor kurzem den Verfassungsgerichtshof zur Prüfung angerufen, ob § 349 der Geschäftsordnung, der Rechtsmittel gegen den Einziehungsbeschluß versagt, gesetzmäßig ist. Der Verfassungsgerichtshof erkannte, daß die Verordnungsermächtigung im Gesetz über das Ge-

richtserlagswesen, soweit sie sich auf den Heimfall gerichtlicher Verwahrnisse erstreckt, als formalesetzliche Delegation verfassungswidrig ist, weil sie den Inhalt der Verordnung nicht deutlich abgrenzt, sondern der Verordnungsgewalt das Recht einräumt, selbständige (gesetzvertretende) Verordnungen zu erlassen. Er hob die Verordnungsermächtigung und außerdem die Bestimmung über den Rechtsmittelausschluß im § 349 der Geschäftsordnung auf. Die Aufhebungen sind im Bundesgesetzblatt unter Nr. 147 und 154/1960 kundgemacht worden.

Durch die Aufhebung der Verordnungsermächtigung ist den unberührt gebliebenen Geschäftsordnungsvorschriften über den Heimfall gerichtlicher Verwahrnisse jede gesetzliche Deckung entzogen worden. Es muß deshalb dafür gesorgt werden, daß der gesetz- und verfassungsmäßige Zustand auf dem Gebiete des Heimfalls gerichtlicher Verwahrnisse hergestellt wird. Dafür stehen zwei Wege offen: Die Schaffung einer verfassungsrechtlich einwandfreien Verordnungsermächtigung im Gesetz über das Gerichtserlagswesen, die die Heimfallsvorschriften in der Geschäftsordnung deckt; oder die Regelung des Heimfalls durch Gesetz. Vorzuziehen ist der zweite Weg, da der Heimfall als Eingriff in Privatrechte gesetzlich geregelt sein soll, und nicht durch Verordnung, selbst wenn diese verfassungsrechtlich unbedenklich wäre. Für die gesetzliche Regelung bietet sich die Möglichkeit an, die Artikel 7 und 8 des Verwaltungsentlastungsgesetzes wieder einzuführen. Diese Vorschriften einfach in Kraft zu setzen, ist aber wegen der Weiterentwicklung der Rechtsordnung seit dem Jahre 1925 nicht möglich; so ist es zweckmäßiger, ein neues Gesetz über den Heimfall gerichtlicher Verwahrnisse zu schaffen, das die bewährten Grundsätze des Verwaltungsentlastungsgesetzes beibehält.

Allgemeine Bemerkungen zum Gesetzentwurf.

Die Unterscheidung des geltenden Rechtes zwischen „Einzziehung“ geringwertiger Geldverwahrnisse (§§ 348 ff. Geo.) und „Heimfall“ anderer Verwahrnisse (§§ 344 ff. Geo.) macht der Entwurf nicht mehr; er kennt nur die „Einzziehung“ der Verwahrnisse. Denn das Eigentum an Verwahrnissen erwirbt der Bund stets erst, wenn der gerichtliche Einziehungsbefehl rechtskräftig geworden ist. Der Begriff „Heimfall“ entspricht aber eher einem Rechtserwerb kraft Gesetzes.

Sachlich hält der Entwurf jedoch an der verschiedenen Behandlung der geringwertigen und anderer Verwahrnisse fest. Grundsätzlich soll daher auch künftig erst nach einer Frist von 30 Jahren über die Einziehung von Verwahrnissen entschieden werden können, ausgenommen die geringwertigen Verwahrnisse. Für diese Ver-

wahrnisse kommt die lange Frist nicht in Betracht, weil der Verwaltungsaufwand für eine Verwahrung durch dreißig Jahre den Wert des Verwahrnisses aufzehren würde. An der Einziehung geringwertiger Verwahrnisse nach kürzerer Frist will der Entwurf daher nicht nur festhalten; im Gegenteil, er bringt noch eine Erweiterung, indem er auch Sachverwahrnisse geringen Wertes der Einziehung nach kurzer Frist unterwirft. Des näheren sei auf die Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen hingewiesen.

Zusätzliche Kosten werden durch die neue gesetzliche Regelung nicht im nennenswerten Ausmaß verursacht werden. Jedenfalls steht etwaigen höheren Vollziehungskosten eine Vermehrung der Einnahmen gegenüber, die sich aus der Erhöhung des geringen Wertes auf 100 S, aus der Einziehung geringwertiger Sachverwahrnisse und aus der Schaffung einer neuen Gruppe von Verwahrnissen zwischen 100 und 400 S, die nach dreijähriger Verwahrung eingezogen werden, herleitet.

Zu den §§ 1, 2:

An die Spitze des Gesetzes sind die Bestimmungen über den Anwendungsbereich gestellt worden. Um jeden Zweifel auszuschalten, werden in § 1 die Verfahrensarten namentlich aufgezählt, für die das Gesetz gelten soll. Eben diesem Zweck dient auch die Bestimmung des § 2 Abs. 1, daß Vorschriften des Strafverfahrensrechtes über die Behandlung von Verwahrnissen unberührt bleiben. Für die seltenen Fälle, daß die vorgeschriebene Verfügung über ein Verwahrnis nach Strafverfahrensrecht nicht getroffen werden kann, sieht der Entwurf die Umwandlung in ein zivilgerichtliches Verwahrnis durch Hinterlegung nach § 1425 ABGB. vor. Dadurch werden die Bestimmungen des Gesetzes auch auf diese Verwahrnisse anwendbar sein, ohne daß die Strafgerichte ein Außerstreitverfahren über die Einziehung führen müssen.

Das Strafgericht wird seine Verwahrnisse regelmäßig beim Zivilbezirksgericht hinterlegen, in dessen Sprengel es seinen Sitz hat. Bei Bezirksgerichten, die zugleich die Gerichtsbarkeit in Straf- und Zivilsachen ausüben, wird sich daher das Verwahrschaftsgericht durch die Hinterlegung meist nicht ändern. Hindernisse für die Hinterlegung bei einem anderen Bezirksgericht bestehen nach dem Einziehungsgesetz zwar nicht; doch wird sie nur bei Zweckmäßigkeit in Betracht kommen.

Gänzlich ausgenommen vom Gesetz bleiben Verwahrnisse, deren Übergabe ein fremder Staat im Zusammenhang mit einer Auslieferungssache begehrt; denn die Einziehung könnte unter Umständen gegen völkerrechtliche Verpflichtungen verstoßen.

Im vierten Absatz des § 2 wird auf das Bundesgesetz vom 4. Juli 1962, BGBl. Nr. 181, über die gerichtlichen Auktionshallen (Auktionshallengesetz) Bedacht genommen. Nach § 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes werden exekutiv zu versteigernde oder veräußernde Gegenstände, die in einer Auktionshalle aufbewahrt und vom Empfangsberechtigten nicht rechtzeitig übernommen werden, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung und des § 13 Abs. 1 des Auktionshallengesetzes verwertet; daran soll sich nichts ändern. Der Verwertungserlös abzüglich der Gerichtskosten und des Lagerzinses ist gerichtlich zu hinterlegen (§ 15 Abs. 2 Auktionshallengesetz). Auf diesen Erlös wird daher das Einziehungsgesetz uneingeschränkt anzuwenden sein.

Zu § 3:

Das geltende Recht sieht im § 348 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz vor, daß geringwertige Geldverwahrnisse vom Bund eingezogen werden. Geringwertig sind Verwahrnisse, die im letzten Verwahrungsjahr 20 S nicht überstiegen. Der Betrag von 20 S wurde im Jahre 1948 festgesetzt (§ 65 der Gerichtserlagsverordnung, BGBl. Nr. 186/1948). Die seither eingetretene Änderung des Geldwertes und des Lohn- und Preisgefüges rechtfertigt eine Erhöhung des Grenzwertes auf 100 S. Daß nun nicht nur Geldverwahrnisse, sondern auch Sachverwahrnisse geringen Wertes nach kurzer Frist einzuziehen sein werden, geht auf Vorschläge von Gerichten zurück; die Vorschläge gründen sich auf die Überlegung, daß Sachverwahrnisse geringen Wertes bei langer Verwahrung völlig entwertet werden können.

Neu ist, daß zwischen den bisherigen geringen und höheren Werten ein Mittelwert eingeschoben wird, der den Regeln der Geringwertigkeit folgt. Die Grenze ist mit 400 S bestimmt. Die dreißigjährige Verwahrung für diesen Wert scheint zu lange, die einjährige freilich zu kurz; die gewählte dreijährige Einziehungsfrist dürfte wohl allen Interessen angemessen sein. Auch diese Neuerung geht auf Vorschläge von Gerichten zurück und hat ihren Grund im Streben nach Verwaltungsvereinfachung und -ersparung. Der Grenzwert wurde in Übereinstimmung mit dem Verwahrniswert festgesetzt, bis zu dem die Befreiung von Verwahrungsgebühren im § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, BGBl. Nr. 182/1962, vorgesehen ist.

Der Gesetzesentwurf enthält mehr Ausnahmen von der Einziehung als das geltende Recht (§ 3 Abs. 2 lit. a bis c). Zu diesen Ausnahmen ist folgendes zu bemerken:

Eine Verwahrnismasse kann aus mehreren gesonderten Teilen bestehen, meist als gemischtes Verwahrnis aus Geld und Sachen. Den mehreren

Teilen des Verwahrnisses will der Entwurf kein gesondertes rechtliches Schicksal bereiten; durch § 3 Abs. 2 lit. a wird ausgeschlossen, daß ein mehrteiliges, in Summe nicht geringwertiges Verwahrnis stufenweise zur Gänze eingezogen wird, wenn die einzelnen Teile geringwertig sind.

Zwischen dem Ablauf der ein- oder dreijährigen Frist des § 3 Abs. 1 und dem Einziehungsbeschluß verstreicht in jedem Fall mindestens ein Monat (§ 8 Abs. 4); in dieser Zeit kann der Wert eines Verwahrnisses wieder über 100 S oder 400 S steigen und ist dann nicht mehr gering. Es wäre unbillig, auf diese Wertänderung nicht Bedacht zu nehmen und das Verwahrnis einziehen zu lassen. Abs. 2 lit. b beseitigt daher für solche Fälle die eingetretene Einziehungsreife wieder.

Zweckmäßigkeit und Einfachheit sprechen dafür, einem Ausfolgungsantrag stattzugeben, wenngleich er verspätet gestellt wird, sachlich aber gerechtfertigt ist (Abs. 2 lit. c). Denn die formell zulässige Einziehung hätte zur Folge, daß der Ausfolgungswerber im Verfahren nach § 11 entschädigt werden müßte.

Zu § 4:

Die Einziehungsfrist für Verwahrnisse, die nicht geringwertig sind, soll wie im geltenden Recht dreißig Jahre betragen. Sie stimmt mit der allgemeinen Verjährungszeit nach § 1478 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches überein.

Zu § 5:

Die Einziehungsfristen von einem und drei Jahren für geringwertige Verwahrnisse und von 30 Jahren für andere Verwahrnisse beginnen mit dem Erlagstag. Für Beweisgegenstände wurde der Beginn der Frist erst mit der rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens festgesetzt. Der Fristbeginn wird demnach stets leicht feststellbar sein. Die Zeit, während der die gerichtliche Verwahrung aus bestimmten Rechtsgründen aufrecht bleiben muß, darf aber in die Frist nicht eingerechnet werden; es wäre sonst möglich, daß die Einziehungsfrist abläuft, ehe die Ausfolgung des Verwahrnisses zulässig ist; besonders bei der kurzen Frist für geringwertige Verwahrnisse könnte dies leicht eintreten.

Alle Rechtsgründe aufzuzählen, die einer Ausfolgung von Verwahrnissen entgegenstehen, ist nicht möglich. Die abstrakte Fassung des Entwurfes, ergänzt durch die beispielsweise Anführung dreier besonders wichtiger Fälle solcher Rechtsgründe, ist deshalb die richtige Lösung. Auch bietet sie den Vorteil, daß Rechtsgründe, die durch künftige Gesetze neu geschaffen werden, bereits miterfaßt sind. Der Rechtsprechung wird es keine Mühe machen, die abstrakte Formel im Einzelfalle richtig auszufüllen.

Zu den §§ 6 und 7:

Der Entwurf weist die Entscheidung über die Einziehung der Gerichtsbarkeit zu, weil über Privatrechte abzusprechen ist.

Zweckmäßigkeitserwägungen legen es nahe, die Entscheidung dem Verwahrschaftsgericht zu überlassen, dem auch alle Verfügungen während der Verwahrungszeit zustehen (§ 6 Abs. 1). Aktenübersendungen und Austausch von Verständigungen zwischen dem Verwahrschaftsgericht, einem anderen Gericht als Einziehungsgericht und der verwahrenden Stelle werden dadurch entbehrlich.

Da die Entscheidung I. Instanz über die Einziehung die Einzel- und die Kollegialgerichte vor die gleichen Probleme stellt und da der Wert der Verwahrnisse keinen Einfluß auf die sachliche Zuständigkeit als Verwahrschaftsgericht hat, ist es folgerichtig, die Entscheidung auch bei Kollegialgerichten dem Einzelrichter zu übertragen (§ 6 Abs. 2).

In der Bestimmung über die Einleitung des Einziehungsverfahrens von Amts wegen (§ 7 Abs. 2) ist berücksichtigt, daß es an Stellen fehlt, denen ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand ein Antragsrecht gegeben werden könnte. Mit der Einleitung von Amts wegen ist aber auch die Verfahrensart, nämlich das Verfahren außer Streitsachen, fast von selbst gegeben (§ 7 Abs. 1).

Zu den §§ 8 bis 11:

Geringwertige Verwahrnisse würden durch den Aufwand aufgezehrt werden, den ein förmliches Einziehungsverfahren mit zwingender Beteiligung der Ausfolgungsberechtigten und Gewährung von Rechtsmittelbefugnissen verursachen müßte. Auch wäre die weitere Verwahrung kaum mit mehr Verwaltungsaufwand verbunden als ihn ein förmliches Verfahren erforderte. Der Entwurf läßt das Gericht deshalb nach Ablauf der Einziehungsfrist von einem oder drei Jahren grundsätzlich ohne weiteres entscheiden. Nur ein Ediktalaufwurf, der keine nennenswerten Kosten verursachen wird, muß der Einziehung stets vorangehen. Außerdem hat das Gericht dem Erleger, dem Verlagsgegner und etwaigen Ausfolgungsberechtigten, soweit ihre Anschriften bekannt sind, das Edikt zuzustellen; auch die Postgebühren für diese Zustellungen werden nicht groß sein. Fühlbarere Kosten werden nur entstehen, wenn das Gericht ein Sachverwahrnis schätzen lassen muß; dies wird für den Fall angeordnet, daß Zweifel bestehen, ob das Verwahrnis geringen Wert hat. Auch diese Kosten werden dadurch niedriger zu halten sein, daß die Schätzung mehrerer Gegenstände, auch aus anderen als Einziehungsverfahren, verbunden wird. Um den Ausfolgungswert nicht noch weiter zu verringern, als durch die Verwahrung

allein schon geschehen kann, soll der Bund die Kosten des Einziehungsverfahrens allein tragen.

Nach § 8 Abs. 5, der die verfahrensrechtlichen Folgerungen aus der Bestimmung des § 3 Abs. 2 lit. c zieht, hat das Gericht einem gerechtfertigten Ausfolgungsantrag stattzugeben, wenn er zwar verspätet, aber noch vor Ausspruch der Einziehung gestellt wird. Über ungerechtfertigte Ausfolgungsanträge hat das Gericht nicht ausdrücklich zu entscheiden; der Einziehungsbeschuß enthält allerdings implicite die Entscheidung über solche Anträge. Damit der erfolglose Antragsteller Gelegenheit bekommt, Ansprüche auf Entschädigung wegen der Einziehung nach § 11 geltend zu machen, sieht der Entwurf im § 10 Abs. 1 die Zustellung des Einziehungsbeschlusses und eine Rechtsbelehrung an ihn vor.

Der Rechtsmittelausschluß nach § 9 bedarf nach Vorgesagtem keiner weiteren Begründung.

Die Einziehung geringwertiger Verwahrnisse kommt nicht einer entschädigungslosen Enteignung gleich. Denn nach der Einziehung verwandelt sich der Ausfolgungsanspruch in einen Entschädigungsanspruch (§ 11). Zehn Jahre lang kann der ehemals Ausfolgungsberechtigte die Auszahlung eines Betrages im Werte seines früheren Ausfolgungsanspruches vom Bund begehren; als letztes Mittel wird ihm die Klage beim ordentlichen Gericht gewährt. Um Prozesse nach Möglichkeit auszuschalten, wird die Zulässigkeit des Rechtsweges, ähnlich wie im Amtshaftungsverfahren, davon abhängig gemacht, daß der Anspruchswerber die Auszahlung des Betrages erfolglos begehrt hat. Sein Begehren hat er an die Finanzlandesdirektion zu richten, der nach § 10 Abs. 3, wie nach geltendem Recht, die eingezogenen Verwahrnisse überwiesen werden. Es ist zu erwarten, daß es künftig ebenso wie in der Vergangenheit nicht zu Klagen wegen der Einziehung geringwertiger Verwahrnisse kommen wird.

Zu den §§ 12 bis 16:

Über die Einziehung nach 30 Jahren ist nach § 12 Abs. 1 in einem förmlichen Verfahren zu entscheiden. Um Ausfolgungsberechtigten, die dem Gericht nicht bekannt sind, Gelegenheit zur Beteiligung am Verfahren zu geben, sieht der Entwurf einen Ediktalaufwurf vor. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Sparsamkeit wird auch hier zwischen Verwahrnissen größeren und geringeren Wertes unterschieden: Nur für Verwahrnisse im Werte von mehr als 2000 S wird die mit Kosten verbundene Veröffentlichung des Aufrufes in einer Zeitung vorgeschrieben; sonst soll das Anschlagen des Ediktes an der Gerichts- und an der Gemeindetafel genügen. Vom geltenden Recht unterscheidet sich der Entwurf hier nur durch den Wert des Verwahrnisses als Voraussetzung des Zeitungsaufwurfes. Er beträgt nach § 346 Geo. 400 S, somit das

Zwanzigfache des Grenzbetrages von 20 S für geringwertige Geldverwahrnisse; da dieser Grenzbetrag im Entwurf mit 100 S angesetzt ist, bleibt das gegenwärtige Verhältnis gewahrt.

Wie bei geringwertigen Verwahrnissen, hat selbstverständlich auch hier das Gericht die Pflicht, den Erleger, den Erlagsgegner und etwaige Ausfolgungsberechtigte durch Zustellung des Einziehungsediktes auf die bevorstehende Einziehung aufmerksam zu machen (§ 12 Abs. 2).

Bei Erlägen, die dreißig oder mehr Jahre zurückliegen, muß eine lange Ediktfrist ausgemessen werden, damit möglichst viele Ausfolgungswerber von der bevorstehenden Einziehung erfahren können. Die Frist wird deshalb im § 12 Abs. 1 mit sechs Monaten bestimmt. Nach § 12 Abs. 3 beginnt die Frist grundsätzlich mit dem Anschlagen des Ediktes an der Gerichtstafel. Wenn dem Anschlagen eine Veröffentlichung des Ediktes in der Zeitung nachfolgt, beginnt die Frist nicht vor dem Tage, an dem die Zeitung mit dem Edikt erscheint; dies ist allein schon deswegen nötig, weil Personen, die von der Einziehung nur aus der Zeitung erfahren, sonst erst Nachforschungen wegen des Fristbeginnes anstellen müßten. Für Personen, denen das Edikt zuzustellen ist, wird der Fristbeginn in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Verfahrensrechtes mit der Zustellung angesetzt.

Durch die Einschaltung des Ediktes entstehen Verfahrenskosten. Da der Aufruf den Interessen der Ausfolgungsberechtigten dient, ist es billig, den Ersatz der Ediktskosten den Personen aufzuerlegen, denen das Verwahrnis zufällt (§ 13 Abs. 2). Für die besonderen Fälle, daß die Einziehung mehrerer Verwahrnisse in einem gemeinsamen Edikt kundgemacht wurde (§ 12 Abs. 1 letzter Satz) oder daß ein Verwahrnis nicht zur Gänze derselben Person zufällt, ist die verhältnismäßige Aufteilung der Kosten zwischen den Empfängern des Verwahrnisses am Platze, wobei auch der Bund nicht ausgenommen ist, wenn ein Teil des Verwahrnisses eingezogen wird.

Da es bei der Einziehung nach dreißig Jahren um beträchtliche Werte gehen kann, dürfen die Interessen des Bundes im Verfahren nicht unvertreten bleiben. Ihre Wahrung kommt wohl der Finanzprokurator als dem gesetzlichen Anwalt des Bundes am ehesten zu. Der Entwurf bestimmt daher im § 13 Abs. 1, daß das Gericht die Finanzprokurator zu hören hat, ehe es nach Ablauf der Einziehungsfrist ein Verwahrnis ganz oder zum Teil ausfolgt. Im Interesse der Verfahrenskonzentration wird für die Erklärung der Finanzprokurator eine Frist bestimmt, die mit einem Monat nicht zu kurz bemessen ist. Verstreicht diese Frist, ohne daß sich die Prokurator äußert, so hat das Gericht mit der Entscheidung über die Ausfolgung nicht länger zuzuwarten.

Die Prokurator kann dann ihren Standpunkt, wenn nötig, im Rechtsmittelverfahren geltend machen.

§ 14 enthält die Bestimmungen über die Zustellung von Beschlüssen des Gerichtes I. Instanz, da die einschlägigen Bestimmungen des Außerstreitgesetzes nicht ausreichend wären. Der Entwurf geht davon aus, daß Beschlüsse stets nur den Verfahrensbeteiligten zugestellt werden müssen, die Interesse an der Anfechtung haben können und denen deshalb im § 15 die Rechtsmittelbefugnis eingeräumt wird. Dazu gehört auch die Finanzprokurator. Wieder im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens wird jedoch vorgesehen, daß die Gerichtsbeschlüsse der Prokurator nur zuzustellen sind, wenn sie nicht darauf verzichtet hat. Damit wird ihr von Gesetzes wegen die Möglichkeit gegeben, auf die Verfahrensbeteiligung zu verzichten, wenn kein Zweifel besteht, daß das Verwahrnis auszufolgen ist.

§ 15 regelt die Anfechtung der Gerichtsbeschlüsse in Übereinstimmung mit allgemeinen Grundsätzen des Verfahrensrechtes und gibt die Rechtsmittelbefugnis deshalb nur unter der Voraussetzung, daß einem Antrage nicht ganz stattgegeben worden oder dem Antragsteller durch den Beschlußinhalt sonst an seinen Rechten Abbruch geschehen kann. Zu berücksichtigen sind aber nur Anträge, die rechtzeitig gestellt worden sind. Bei unverschuldeter Säumnis gibt § 17 des Außerstreitgesetzes die Möglichkeit, die nachteiligen Säumnisfolgen durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu vermeiden. In Ausgestaltung der Einrichtung, daß die Finanzprokurator auf die Zustellung der Gerichtsbeschlüsse und damit auf die Verfahrensbeteiligung verzichten kann, wird der Zustellungsverzicht mit dem Verlust der Rechtsmittelbefugnis verbunden.

§ 16 enthält nur Vorschriften verwaltungstechnischer Natur zur Bereinigung der Lage, die durch die rechtskräftige Einziehung geschaffen worden ist.

Zu den §§ 17 bis 22:

Die Bestimmungen in diesen Paragraphen finden fast ohne Ausnahme kein Vorbild im geltenden Heimfalls- und Einziehungsrecht. Ihr Zweck ist es zu verhindern,

1. daß sich nach beendigem Einziehungsverfahren noch ein weitschweifiges Verfahren zur Einbringung von Verfahrenskosten und Gebühren anschließt;
2. daß die Verwahrung nach beendigem Einziehungsverfahren weiter fortgesetzt werden muß, wenn der Empfangsberechtigte mit der Übernahme des Verwahrnisses oder mit der Bezahlung der Gebühren und Kosten säumig wird.

Um die Einbringung und Eintreibung zu vermeiden, ordnet § 17 an, daß Kosten und Gebühren bei der Ausfolgung von Geldverwahrnissen abzuziehen sind. Bei Sachverwahrnissen ist dieser einfache Vorgang allerdings nicht möglich; hier wird die Ausfolgung davon abhängig gemacht, daß die Gebühren und Kosten zuvor bezahlt worden sind.

Für die Übernahme von Sachverwahrnissen wird in § 18 eine Frist von drei Monaten bestimmt. Da die Ausfolgung des Sachverwahrnisses von der Bezahlung der Kosten und Gebühren abhängt, sind die drei Monate zugleich auch Zahlungsfrist.

§ 19 regelt die Folgen der Säumnis des Empfangsberechtigten bei der Übernahme der Sachverwahrnisse, wozu auch die Bezahlung der Gebühren und Kosten als Voraussetzung der Ausfolgung gehört. Diese Folgen sind: der Übergang der Gefahr auf den Empfangsberechtigten und das Recht des Bundes, das Verwahrnis zu verwerten oder zu vernichten. Um den Empfangsberechtigten vor materiellem Schaden tunlichst zu bewahren, wird als erste Verwertungsart die öffentliche Versteigerung vorgeschrieben. Für den Fall, daß sich bei der Versteigerung nicht einmal der Schätzwert des Verwahrnisses erzielen läßt, räumt der Entwurf dem Bunde das Recht ein, das Verwahrnis zum Schätzwert in sein Eigentum überzuführen. Die Entschließung über den Eigentumserwerb soll der Finanzlandesdirektion zustehen, die nach § 16 auch die eingezogenen Verwahrnisse zu übernehmen hat. Lehnt die Finanzlandesdirektion den Eigentumserwerb ab, so muß noch die freihändige Veräußerung des Verwahrnisses versucht werden. Führt auch sie nicht zum Ziel, so kann das Verwahrnis als unverwertbar angesehen werden. Soll der Bund von der weiteren Verwahrung und Verwaltung befreit werden, so bleibt nur die Übernahme der Verwahrnisse in das Bundeseigentum über.

Da die Verwertung wegen der Säumnis des Empfangsberechtigten nötig wird, um den Bund von den nicht mehr gerechtfertigten Pflichten und Lasten weiterer Verwahrung zu befreien, bestimmt der Entwurf, daß die neu entstandenen Gebühren und Kosten den Säumigen treffen. Ein Unterschied zwischen geringwertigen und anderen Verwahrnissen kann hier nicht mehr gemacht werden. Es ist jedoch ein Gebot der Billigkeit, auf die Einbringung der Gebühren und

Kosten, und zwar auch der des Einziehungsverfahrens, zu verzichten, wenn sich ein Verwahrnis als unverwertbar erweist und deshalb entschädigungslos in das Bundeseigentum übergeführt wird.

Wertlose Verwahrnisse werden bei Säumnis des Empfangsberechtigten ohne weiteres zu vernichten sein, da weiterer Verwaltungsaufwand nicht zu rechtfertigen wäre.

Die Säumnisfolgen sollen den Empfangsberechtigten nicht unvorbereitet treffen. Deshalb verpflichtet der Entwurf das Gericht, mit der Aufforderung zur Übernahme des Verwahrnisses die Belehrung über diese Folgen zu verbinden.

Der Verwertungserlös tritt an die Stelle des Verwahrnisses; er wird sozusagen selbst zum Verwahrnis. Deshalb bestimmt § 20, daß er wie ein Geldverwahrnis zu behandeln ist; der Erlös ist deshalb nach Abzug aller Kosten und Gebühren an den Empfangsberechtigten zu überweisen.

Solange noch keine unwiederbringlichen Folgen der Säumnis eingetreten sind, das heißt, solange das Verwahrnis nicht in anderes Eigentum übergegangen oder vernichtet worden ist, kann es dem Empfangsberechtigten nach § 21 gegen Bezahlung aller Kosten und Gebühren ausgefolgt werden. Die gegenteilige Regelung, nämlich daß dem Säumigen das Verwahrnis nicht mehr ausgefolgt werden darf, muß als zu formalistisch abgelehnt werden.

Zu § 23:

Die Einziehung geringwertiger Verwahrnisse liegt im ausschließlichen Interesse des Bundes; sie soll dazu dienen, Verwaltungsaufwand zu ersparen. Dem Ausfolgungsberechtigten im Zusammenhang mit dem Einziehungsverfahren Gerichtsgebühren aufzuerlegen, wäre daher unbillig. Anders ist es mit den Gerichtsgebühren, die für die Veräußerung oder Versteigerung nach § 19 Abs. 2 zu entrichten sind. Der Aufwand für diese gerichtliche Tätigkeit ist der Säumnis des Empfangsberechtigten zuzurechnen; die Gebührenpflicht wird dem Säumigen daher mit Recht auferlegt, gleichviel ob das Verwahrnis geringwertig ist oder nicht.

Zu § 24:

Die Schluß- und Übergangsbestimmungen bedürfen keiner Erläuterung.

Gegenüberstellung

der Bestimmungen über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse nach geltendem Rechte (§§ 344 bis 349 Geo.) und nach dem Gesetzentwurf.

Im folgenden ist der Text der Geschäftsordnung links, der des Entwurfes rechts abgedruckt.

§ 344.

(2) Die Bestimmungen über die Behandlung der Gegenstände, die mit strafbaren Handlungen zusammenhängen (§ 609), und über den Verfall der Haftkautionen (§§ 193, 401, 401 a, 419 StPO.), bleiben unberührt. Wenn aber die nach der Strafprozeßordnung hinsichtlich dieser Beträge oder Gegenstände vorgesehenen Verfügungen unterbleiben und die Gegenstände oder ihr Erlös in gerichtlicher Verwahrung belassen werden, finden auch auf solche Erläge beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen die Vorschriften über den Heimfall Anwendung.

§ 348.

(1) (dritter Satz)

§ 344 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 2.

(1) Die Vorschriften für Verwahrnisse, über deren Ausfolgung die Strafgerichte zu entscheiden haben, einschließlich bedenklichen Gutes (§§ 375 ff. der Strafprozeßordnung 1960) und Sicherheitsleistungen (§§ 193, 401, 401 a, 419 der Strafprozeßordnung 1960) bleiben unberührt.

(2) Strafgerichtliche Verwahrnisse, die nach Wegfall des Rechtsgrundes für die gerichtliche Verwahrung nicht ausgefolgt werden können, hat das Strafgericht nach § 1425 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen; für solche Verwahrnisse gelten dann die Vorschriften dieses Bundesgesetzes.

§ 2.

(3) Auf Verwahrnisse, deren Ausfolgung ein fremder Staat im Zusammenhang mit einer Auslieferungssache verlangt, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

(4) Vorschriften über die Verwertung von Sachen, die nach dem Auktionshallengesetz, BGBl. Nr. 181/1962, in einer Auktionshalle aufbewahrt und vom Empfangsberechtigten nicht rechtzeitig übernommen werden, bleiben unberührt.

§ 348.

(1) (erster Satz). Bei den Verwahrungsabteilungen erliegende Geldbeträge, die während des letzten Jahres 20 S nicht überstiegen haben, sind am Schlusse des Jahres vom Verwahrschaftsgericht zum Bundesschatz einzuziehen.

§ 348.

(3) Gehört der Betrag zu einer Masse, in der noch andere Verwahrnisse erliegen, so finden die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 349.

(2) Einem begründet erkannten Antrag auf Ausfolgung ist bis zum Ausspruch über die Einziehung stattzugeben.

§ 344.

(1) (erster Satz). Verwahrnisse werden zugunsten des Bundesschatzes als heimfällig erklärt, wenn sie innerhalb von 30 Jahren nicht ausgefolgt werden.

§ 344.

(1) (zweiter Satz). Die Frist beginnt für Verwahrnisse, die nach den bestehenden Vorschriften aus einem bestimmten Rechtsgrund, wie Sicherheitsleistungen, pflegschaftsbehördliche Obsorge, verwahrt bleiben müssen, mit dem Wegfall des Verwahrungsgrundes, sonst mit dem Tag des Erlages.

§ 348.

(1) (zweiter Satz). Bei Sicherstellungen sowie Erlägen nach § 1425 ABGB. beginnt diese Frist erst mit dem Wegfall des Verwahrungsgrundes.

§ 346.

(1) Der Heimfall wird vom Verwahrschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen ausgesprochen. Das Verfahren ist von Amts wegen einzuleiten, wenn das Gericht zur Kenntnis von heimfallsreifen Verwahrnissen gelangt. Bei Gerichtshöfen entscheidet ein damit betrautes Mitglied des Gerichtes als Einzelrichter.

§ 349.

(1) (erster Satz). Über die Einziehung entscheidet das Verwahrschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen, und zwar auch beim Gerichtshof durch Einzelrichter.

§ 349.

(1) (zweiter bis sechster Satz). Über alle in das Verzeichnis aufgenommenen Erläge ist vom Gericht tunlichst gemeinsam Beschluß zu fassen. Er hat ohne Beteiligung der Parteien auf Grund der Aktenlage zu ergehen und kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden. Der Zu-

§ 3.

(1) Geringwertige Verwahrnisse sind für den Bund einzuziehen. Ein Verwahrnis ist geringwertig, wenn sein Wert ein Jahr lang 100 S oder drei Jahre lang 400 S nicht übersteigt.

(2) Die Einziehung nach Abs. 1 unterbleibt,

- a) wenn das Verwahrnis aus mehreren gesonderten Teilen besteht, die zusammen nicht geringwertig sind;
- b) wenn das Verwahrnis, ehe der Beschluß über die Einziehung gefaßt worden ist, über den geringen Wert steigt;
- c) wenn noch vor dem Beschluß über die Einziehung ein gerechtfertigter Ausfolgungsantrag gestellt wird.

§ 4.

Verwahrnisse, die nicht geringwertig (§ 3 Abs. 1 und 2 lit. a, b) sind, sind für den Bund einzuziehen, wenn sie während dreißig Jahren nicht ausgefolgt werden.

§ 5.

Die Frist, nach deren Ablauf gerichtliche Verwahrnisse einzuziehen sind (§ 3 Abs. 1 und § 4), beginnt mit dem Erlagstag, wenn aber das Verwahrnis zunächst einen höheren Wert als 100 S oder 400 S hatte, mit dem Tag, an dem es unter diesen Wert sinkt. Der Fristenlauf ist so lange gehemmt, als die gerichtliche Verwahrung aus einem bestimmten Rechtsgrund, wie Sicherstellung oder pflegschaftsbehördliche Obsorge, aufrecht bleiben muß. Bei Beweisgegenständen beginnt die Frist nicht vor der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens zu laufen.

§ 6.

(1) Die Entscheidung über die Einziehung obliegt dem Gericht, das über das Verwahrnis zu verfügen hat (Verwahrschaftsgericht).

(2) In erster Instanz entscheidet auch beim Gerichtshof der Einzelrichter.

§ 7.

(1) Über die Einziehung ist im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden.

(2) Das Verfahren ist von Amts wegen einzuleiten.

§ 8.

(1) Das Verwahrschaftsgericht hat die bevorstehende Einziehung geringwertiger Verwahrnisse durch Edikt zu verlautbaren. Das Edikt ist an der Gerichtstafel und an der Amtstafel der Gemeinde, in der das Gericht seinen Sitz hat, nach Tunlichkeit auch an der Amtstafel der

stellung einer schriftlichen Ausfertigung an die Berechtigten bedarf es nicht. Eine Aufforderung der Parteien zur Behebung findet vor der Einziehung nicht statt, doch sollen die Beteiligten nach Möglichkeit bei sich ergebender Gelegenheit auf die bevorstehende Einziehung aufmerksam gemacht werden. Ist eine größere Anzahl geringwertiger Erläge einzuziehen, so kann hiervon auch durch einen Anschlag an der Gerichtstafel und an der Gemeindetafel aufmerksam gemacht werden.

Gemeinde anzuschlagen, in der sich das Verwahrnis vor seiner Übernahme in gerichtliche Verwahrung zuletzt befand. Für mehrere Einziehungsfälle ist ein gemeinsames Edikt zu erlassen.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein Verwahrnis geringwertig ist, so hat es das Verwahrschaftsgericht schätzen zu lassen, ehe es das Edikt erläßt.

(3) Das Verwahrschaftsgericht hat die Personen, die das Verwahrnis erlegt haben, für die es erlegt worden ist, und Personen, die nach der Aktenlage möglicherweise Ausfolgungsansprüche erheben können, durch Zustellung des Ediktes auf die bevorstehende Einziehung aufmerksam zu machen, soweit ihm die Anschrift dieser Personen bekannt ist.

(4) Die Einziehung darf erst ausgesprochen werden, wenn das Edikt einen Monat lang an der Gerichtstafel angeschlagen war; hierauf ist im Edikt aufmerksam zu machen.

(5) Einem gerechtfertigten Ausfolgungsantrag ist stattzugeben, solange der Einziehungsbeschuß noch nicht gefaßt wurde.

(6) Können mehrere Verwahrnisse zugleich eingezogen werden, so kann das Verwahrschaftsgericht einen gemeinsamen Beschluß fassen.

§ 9.

Gegen Beschlüsse des Verwahrschaftsgerichtes im Einziehungsverfahren stehen keine Rechtsmittel offen.

§ 10.

(1) Eine Ausfertigung des Einziehungsbeschlusses ist dem Ausfolgungswerber zuzustellen, dessen Antrag ohne Erfolg bleibt oder nur zum Teil Erfolg hat; zugleich ist er über die Rechte nach § 11 zu belehren.

(2) Je eine Ausfertigung des Einziehungsbeschlusses ist der verwahrenden Stelle und der Finanzlandesdirektion zuzustellen, in deren Sprengel das Verwahrschaftsgericht seinen Sitz hat.

(3) Die verwahrende Stelle hat das eingezogene Verwahrnis der Finanzlandesdirektion (Abs. 2) zu übersenden; Geldbeträge sind zu überweisen.

§ 11.

(1) Wer einen Anspruch auf Ausfolgung eines Verwahrnisses hatte, kann binnen zehn Jahren nach der Einziehung begehren, daß ihm ein Geldbetrag im Werte seines unbefriedigt gebliebenen Anspruches, bei Einziehung wegen einjähriger Geringwertigkeit des Verwahrnisses jedoch höchstens 100 S, wegen dreijähriger Geringwertigkeit höchstens 400 S ausbezahlt werde. Anstatt den Geldbetrag zu bezahlen, kann der Bund auch das eingezogene Sachverwahrnis zurückstellen.

§ 349.

(3) Der Einziehungsbeschuß ist der Verwahrungsabteilung und der örtlich zuständigen Finanzlandesdirektion zuzustellen.

(4) Die eingezogenen Beträge sind von der Verwahrungsabteilung der zuständigen Finanzlandesdirektion zu überweisen.

§ 349.

(5) Dem Berechtigten steht binnen zehn Jahren nach der Einziehung ein Anspruch auf Auszahlung des Geldbetrages gegen den Bundesschatz zu. Der Anspruchswerber hat den Bund im Wege der Finanzlandesdirektion zunächst zur freiwilligen Anerkennung des erhobenen Anspruches aufzufordern. Kommt dem Anspruchswerber die Erklärung über sein Begehren nicht binnen drei Monaten zu oder wird der Ersatz ganz oder teilweise verweigert, so kann er den Anspruch durch Klage gegen den Bund geltend machen.

§ 346.

(2) Das Verwahrschaftsgericht hat die Berechtigten durch ein an der Gerichts- und Gemeindefestsetzung anschlagendes, bei Verwahrnissen im Werte über 400 S auch durch ein in die für amtliche Verlautbarungen dieses Gerichtes bestimmte Zeitung aufzunehmendes Edikt aufzufordern, ihre Ansprüche auf Ausfolgung binnen sechs Monaten bei Gericht geltend zu machen. In einem Edikt können mehrere Massen zusammengefaßt werden. Sind Personen, von denen oder für die der Erlag gemacht wurde, bekannt, so ist ihnen die Ediktaufforderung zuzustellen. Die Kosten der Einschaltung sind von den Parteien und dem Bundesschatz nach Verhältnis der ihnen zukommenden Anteile an den Verwahrnissen zu tragen. Die von den Parteien zu ersetzenden Einschaltungskosten werden vom Bund voranschüssweise entrichtet und sind durch Abzug von dem den Parteien zukommenden Anteil der Verwahrnisse oder nach den Bestimmungen des GEG. 1948 und der §§ 209 ff. einzubringen.

(3) Sollen Verwahrnisse der Partei ausgefolgt werden, so ist vor der Entscheidung des Gerichtes der Finanzprokurator Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Das Begehren ist schriftlich oder mündlich an die Finanzlandesdirektion (§ 10 Abs. 2) zu richten. Entspricht die Finanzlandesdirektion dem Begehren nicht binnen drei Monaten oder lehnt sie es in dieser Frist ganz oder zum Teil ab, so kann der Anspruch durch Klage gegen den Bund auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

§ 12.

(1) Die bevorstehende Einziehung von Verwahrnissen, die nicht geringwertig sind, hat das Verwahrschaftsgericht durch Edikt zu verlautbaren und darin bekanntzumachen, daß Ausfolgungsansprüche binnen sechs Monaten geltend gemacht werden können. Das Edikt ist an der Gerichtstafel und an der Amtstafel der Gemeinde, in der das Verwahrschaftsgericht seinen Sitz hat, nach Tunlichkeit auch an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, in der sich das Verwahrschaftsgericht vor seiner Übernahme in gerichtliche Verwahrung zuletzt befand. Übersteigt der Wert des Verwahrnisses 2000 S, so ist das Edikt auch in den Zeitungen zu veröffentlichen, die für die amtlichen Verlautbarungen des Verwahrschaftsgerichtes bestimmt ist. Für mehrere Einziehungsfälle ist ein gemeinsames Edikt zu erlassen.

(2) Das Verwahrschaftsgericht hat die Personen, die das Verwahrschaftsgericht erlegt haben, für die es erlegt worden ist, und Personen, die nach der Aktenlage möglicherweise Ausfolgungsansprüche erheben können, durch Zustellung des Ediktes auf die bevorstehende Einziehung aufmerksam zu machen.

(3) Die Frist für die Geltendmachung von Ausfolgungsansprüchen beginnt, sobald das Edikt an der Gerichtstafel angeschlagen worden ist, bei nachfolgender Verlautbarung in der Zeitung jedoch nicht vor deren Erscheinen. Für Personen, denen das Edikt zugestellt wird, beginnt die Frist mit der Zustellung.

§ 13.

(1) Wenn das Verwahrschaftsgericht ein Verwahrschaftsgericht nach Ablauf der Einziehungsfrist ausfolgen will, hat es zuvor der Finanzprokurator Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Langt die Äußerung nicht binnen Monatsfrist ein, so ist mit der Entscheidung über die Ausfolgung nicht länger zuzuwarten.

(2) Im Ausfolgungsbeschuß ist dem Empfangsberechtigten auch der Ersatz der Kosten für die Verlautbarung des Ediktes aufzuerlegen. Wird nur ein Teil des Verwahrnisses ausgefolgt oder sind mehrere Verwahrnisse in ein gemeinsames Edikt aufgenommen worden, so hat der Empfangsberechtigte nur den Teil der Kosten zu ersetzen, der dem ihm zufallenden Wert verhältnismäßig entspricht und 5 S übersteigt.

§ 347.

(1) (erster Satz). Der Beschluß, womit der Heimfall ausgesprochen wird, ist der Verwahrungsabteilung (dem Postsparkassenamt), der örtlich zuständigen Finanzlandesdirektion, den Personen, die einen Anspruch auf das Verwahrnis erhoben haben und, wo die Verwahrnisse zum Teil dem Bund, zum Teil einer Partei zugesprochen wurden, auch der Finanzprokurator zuzustellen, sofern sie nicht darauf verzichtet hat. Eine weitere Ausfertigung ist zu den Akten des Verwahrschaftsgerichtes zu nehmen.

(2) Gegen diesen Beschluß stehen den Beteiligten die nach dem Verfahren außer Streitsachen zulässigen Rechtsmittel zu.

(3) Die heimfällig erklärten Verwahrnisse sind nach Rechtskraft des Beschlusses von der Verwahrungsabteilung (dem Postsparkassenamt) der zuständigen Finanzlandesdirektion zu übersenden (überweisen).

§ 14.

Das Verwahrschaftsgericht hat seine Beschlüsse jedem zuzustellen, der die Ausfolgung des Verwahrnisses rechtzeitig begehrt hat, den Beschluß über die Zurückweisung eines verspäteten Begehrens jedoch nur dem betroffenen Antragsteller. Der Finanzprokurator sind die Beschlüsse zuzustellen, wenn nicht das gesamte Verwahrnis für den Bund eingezogen wird, es sei denn, daß sie ausdrücklich auf die Zustellung verzichtet hat.

§ 15.

(1) Den Beschluß, in dem das Verwahrschaftsgericht ausspricht, daß ein Verwahrnis ganz oder zum Teil eingezogen wird, kann jeder anfechten, der die Ausfolgung des Verwahrnisses rechtzeitig begehrt hat.

(2) Den Beschluß, in dem das Verwahrschaftsgericht verfügt, daß ein Verwahrnis ganz oder zum Teil ausgefolgt wird, kann jeder anfechten, dem er zuzustellen ist; Personen, deren Ausfolgungsantrag ganz stattgegeben worden ist, können den Beschluß nur wegen des Ausspruches über den Ersatz der Kosten anfechten.

(3) Der Rekurs gegen die bestätigende Entscheidung zweiter Instanz ist ausgeschlossen.

§ 16.

(1) Ausfertigungen des rechtskräftigen Beschlusses über die Einziehung sind der verwahrenden Stelle und der Finanzlandesdirektion, in deren Sprengel das Verwahrschaftsgericht seinen Sitz hat, zuzustellen.

(2) Die verwahrende Stelle hat die eingezogenen Verwahrnisse an die Finanzlandesdirektion (Abs. 1) zu übersenden; Geldbeträge sind zu überweisen.

Die §§ 345, 347 Abs. 1 zweiter Satz, 348 Abs. 2 enthalten nur interne Verwaltungsanordnungen und haben im Gesetzentwurf daher keine Entsprechung.

Die §§ 17 ff. haben in der Geschäftsordnung keine Entsprechung.